

Az.: 5 A 808/17
2 K 2727/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Gemeinde

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15
vertreten durch den Präsidenten
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Abwasserabgabe 2008
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 17. Januar 2018

für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin, eine Gemeinde, wendet sich gegen ihre Heranziehung zu einer Abwasserabgabe für Niederschlagswasser für das Veranlagungsjahr 2008 durch den Beklagten.
- 2 Die Klägerin leitete im Jahre 2008 Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen in den Einzugsgebieten der Kläranlagen N....., Ne..... L.....schule und G.....berg in Gewässer ein. Hierfür reichte sie am 1. April 2009 eine am 31. März 2009 unterschriebene Erklärung nach § 10 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz - SächsAbwAG - und einen Antrag nach § 6 Abs. 1 SächsAbwAG auf dem Vordruck AE 3 ein. Mit Schreiben der damaligen Landesdirektion Dresden vom 28. April 2009 wurde die Klägerin darauf hingewiesen, dass der Antrag verfristet sei und die formal-rechtlichen Voraussetzungen für die Abgabefreiheit deshalb nicht vorlägen. Bereits mit Schreiben vom 24. April 2009 beantragte die Klägerin nach einem telefonischen Hinweis auf den verfristeten Eingang Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO. Zur Begründung wurde geltend gemacht, im schon fertig gestellten und unterschriebenen Vordruck AE 3 habe sich eine kleine Änderung notwendig gemacht, es habe die Unterschrift der

Vertretung des Bürgermeisters neu eingeholt werden müssen und danach seien die Abgabeerklärungen sofort zur Post gegeben worden. Dabei sei übersehen worden, dass durch die Postlaufzeit die Abgabefrist voraussichtlich nicht einzuhalten sei. In einer fachtechnischen Stellungnahme vom 9. Oktober 2012 ging der Beklagte davon aus, dass die materiellen Voraussetzungen für die Abgabefreiheit vorliegen.

- 3 Mit Bescheid vom 11. Oktober 2012 setzte der Beklagte gegenüber der Klägerin die Abwasserabgabe für das Veranlagungsjahr 2008 für das Einleiten von Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen in den Einzugsgebieten der Kläranlagen N....., Ne..... L.....schule und G.....berg ausgehend von 1.682 angeschlossenen Einwohnern auf insgesamt 7.223,85 € fest. Zur Begründung wurde ausgeführt, das Antragsfordernis des § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG sei nicht erfüllt, da die Abgabefreiheit nicht bis zum 31. März 2009 beantragt worden sei. Die Zahl der an öffentliche Niederschlagswasserkanalisationen angeschlossenen Einwohner sei geschätzt worden.
- 4 Am 2. November 2012 erhob die Klägerin gegen den Bescheid vom 11. Oktober 2012 Widerspruch. Zur Begründung wurde ausgeführt, selbst wenn der Antrag um einen Tag verfristet eingegangen sei, könne er noch berücksichtigt werden und zumindest als Schätzgrundlage bei der Ermittlung der Höhe der Abwasserabgabe dienen. Die Voraussetzungen der Abgabefreiheit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsAbwAG lägen vor.
- 5 Mit Widerspruchsbescheid vom 20. März 2014 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Gemäß § 6 Abs. 1 SächsAbwAG sei Abgabefreiheit nur gegeben, wenn die formellen und die materiellen Voraussetzungen vorliegen. Die materiellen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 SächsAbwAG für die Abgabefreiheit lägen vor. Bei der Antragsfrist handele es sich aber um eine Ausschlussfrist, die die Klägerin nicht gewahrt habe. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 13 Abs. 1 SächsAbwAG i. V. m. § 110 AO könne nicht gewährt werden, da die Klägerin die Frist nicht unverschuldet versäumt habe.
- 6 Zur Begründung der am 17. April 2014 erhobenen Klage hat die Klägerin ausgeführt, sie habe einen wirksamen Antrag auf Befreiung von der Abwasserabgabepflicht nach

§ 6 Abs. 1 SächsAbwAG gestellt. Bei der Frist des § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG handele es sich nicht um eine Ausschlussfrist. Voraussetzung wäre eine eindeutige Regelung, dass die Frist Ausschlusscharakter hat. Dies sei nicht der Fall, da die Frist gemäß § 13 Abs. 1 SächsAbwAG i. V. m. § 109 Abs. 1 AO verlängerbar sei. Nach der Gesetzesbegründung diene die Frist der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung. Die Absicht einer Ausschlussfrist lasse sich dem Gesetz und der Gesetzesbegründung nicht entnehmen. Wenn sich die Behörde, wie vorliegend, inhaltlich mit dem Antrag auseinandersetze und die Abgabefreiheit anerkenne, sei von einer rückwirkenden Fristverlängerung auszugehen. Eine solche sei nach § 109 Abs. 1 Satz 2 AO ausdrücklich zugelassen. Die Vorschrift setze nicht einmal voraus, dass überhaupt ein Fristverlängerungsantrag gestellt wird. Im Übrigen sei ein solcher Antrag im Schreiben vom 24. April 2009 zu sehen. Nach der Gesetzesbegründung bleibe es der Behörde unbenommen, in Fällen, in denen die Möglichkeit einer Antragstellung übersehen wurde, eine entsprechende Antragstellung anzuregen. Nichts anderes gelte bei einer Fristüberschreitung. Es bleibe der Behörde unbenommen, den Antrag inhaltlich zu bearbeiten und ihm bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen stattzugeben. Schließlich sei im Hinblick darauf, dass die Frist nur der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung diene, zu berücksichtigen, dass materiell erreichte Verbesserungen des Gewässerschutzes durch die Antragstellung unter Frist nicht verhindert werden sollen. Das aber sei die Folge, wenn die Anreizwirkung durch nicht auf den Einzelfall abstellende Hürden verhindert werde. Da der Beklagte von einer gesetzlichen Ausschlussfrist ausgehe, könne auch ein Ermessensfehler in Form eines Ermessensausfalls vorliegen. Im Übrigen sei zu berücksichtigen, dass der Beklagte für die Veranlagungsjahre 2005 und 2006 in Ermangelung eines Antragsformulars einen formlosen Antrag habe genügen lassen. Es sei ein Widerspruch, an die Form geringste Ansprüche zu stellen, an die Frist jedoch höchste. § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG enthalte keine eindeutige Regelung, dass die Frist einen Ausschlusscharakter hat, weil die Norm nicht formuliert sei wie „Der Antrag kann nur bis zum ... gestellt werden.“ An anderen Stellen habe der Gesetzgeber dagegen geregelt, wenn er eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist beabsichtige, so in § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 18 Abs. 3 SächsAbwAG. Dagegen werde in § 18 Abs. 2 Nr. 2 SächsAbwAG nur vom „Antragserfordernis für die Abgabefreiheit ... nach § 6 Abs. 1“ gesprochen. § 6 Abs. 1 SächsAbwAG sei ein Unterfall des § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG.

7 Der Beklagte ist dem entgegengetreten. Er hat u.a. ausgeführt, aus der Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG ergebe sich, dass Abgabefreiheit nur gegeben sei, wenn die materiellen Voraussetzungen vorliegen und rechtzeitig ein Antrag auf dem amtlichen Vordruck AE3 gestellt wird. Gemäß § 13 Abs. 1 SächsAbwAG handele es sich bei der Frist des § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG um eine gesetzliche Frist im Sinne der Abgabenordnung, die nicht verlängert werden könne. Aus der amtlichen Begründung ergebe sich nichts anderes. Aus ihr gehe hervor, dass auch der Gesetzgeber von der rechtlichen Trennung von Antrag und Abgabeerklärung ausgegangen sei, indem er dargelegt habe, dass er die Fristen für die Antragstellung so gewählt habe, dass die Anträge für die Festsetzung der Abwasserabgabe berücksichtigt werden können, und dass er es als lediglich sinnvoll ansehe, wenn die Antragstellung in Verbindung mit der Abgabeerklärung erfolge. Da es sich bei der Antragsfrist des § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG um eine gesetzliche Frist im Sinne des Steuerverfahrensrechts handele, welche regelmäßig als Ausschlussfrist zu qualifizieren sei, sei es nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber in der Begründung auf einen ausdrücklichen Hinweis auf die materielle Ausschlusswirkung der Frist verzichtet habe. Die Gelegenheit zur Anregung unterbliebener Anträge solle nur innerhalb der Frist bestehen. Denn in der Gesetzesbegründung heiße es weiter, dass die Antragstellung bis spätestens zum Ablauf des 31. März des Folgejahres zu erfolgen habe. Dass sich der Beklagte in den Begründungsteilen der angefochtenen Bescheide zu den materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 SächsAbwAG geäußert habe, führe nicht zur Wirksamkeit des Befreiungsantrags, da eine behördliche Verlängerung gesetzlich ausgeschlossen sei. Die Ausschlussfrist verhindere auch nicht eine Verbesserung des Gewässerschutzes. Ein Ermessensausfall liege nicht vor, da der Behörde kein Ermessen eingeräumt sei. Zudem seien Ausschlussfristen im Abwasserabgabenrecht nicht unüblich. Auch die Fristen in § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 5 Satz 3 AbwAG seien von der Rechtsprechung anerkannte Ausschlussfristen. Bei der Regelung des § 6 Abs. 1 SächsAbwAG handele es sich nicht um einen Unterfall des § 10 Abs. 1 SächsAbwAG. § 10 Abs. 1 SächsAbwAG verweise nicht auf § 6 Abs. 1 SächsAbwAG, sondern ausschließlich auf die zur Zahl der Schadeinheiten heranzuziehenden §§ 4, 6 Abs. 1 sowie §§ 7 und 8 AbwAG. Die Möglichkeit eines Antrags auf Abgabefreiheit sähen die in § 10 Abs. 1 SächsAbwAG genannten Vorschriften gerade nicht vor.

8 Mit Urteil vom 4. August 2015 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Das Einleiten des Niederschlagswassers der Klägerin im Veranlagungsjahr 2008 sei nicht abgabefrei, da die Klägerin den gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG erforderlichen Antrag nicht fristgerecht gestellt habe. Bei der in § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG genannten Frist handele es sich um eine abgabenrechtliche Ausschlussfrist. Auf Grund der umfassenden Verweisung in § 13 SächsAbwG seien die Regelungen des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in das Grundkonstrukt der Abgabenordnung eingebunden. Danach sei ausschließlich zwischen Fristen zur Einreichung von Abgabeerklärungen und behördlichen Fristen einerseits sowie gesetzlichen Fristen andererseits zu unterscheiden. Während gemäß § 109 Abs. 1 AO eine Frist zur Einreichung einer Abgabeerklärung oder eine behördliche Frist von der die Abgabe erhebende Behörde verlängert werden könne, stellten gesetzliche Fristen abgabenrechtliche Ausschlussfristen dar, bei deren Versäumung gemäß § 110 AO nur noch eine Wiedereinsetzung in Betracht komme. Wiedereinsetzung habe der Beklagte zu Recht versagt, da die Klägerin die Frist nicht unverschuldet versäumt habe.

9 Zur Begründung der vom Senat zugelassenen Berufung (Beschl. v. 13. September 2017 - 5 A 545/15 -) wiederholt und vertieft die Klägerin ihren bisherigen Vortrag. Der Beklagte habe den aus seiner Sicht verfristeten Antrag in der Sache bearbeitet, da er zur materiellen Abgabefreiheit gekommen sei. Der Beklagte habe damit den Antrag in der Sache zugelassen. Die Konstellation sei mit dem Vorgehen einer Widerspruchsbehörde vergleichbar, die einen an sich verfristeten Widerspruch trotzdem zulasse.

10 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. August 2015 - 2 K 2727/14 - zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung des Festsetzungsbescheids des Beklagten vom 11. Oktober 2012 und des Widerspruchsbescheids des Beklagten vom 20. März 2014 zu verpflichten, die Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen in den Einzugsgebieten der Kläranlagen N....., Ne..... L.....schule und G.....berg für das Veranlagungsjahr 2008 gegenüber der Klägerin auf 0,00 € festzusetzen.

11 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Er verteidigt das angefochtene Urteil.

13 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

14 Die zulässige Berufung ist unbegründet. Der Festsetzungsbescheid des Beklagten vom 11. Oktober 2012 und der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 20. März 2014 sind rechtmäßig. Denn die Klägerin hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen in den Einzugsgebieten der Kläranlagen N....., Ne..... L.....schule und G.....berg und die angefochtenen Bescheide sind auch im Übrigen rechtmäßig (§ 113 Abs. 5 VwGO).

15 Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Abwasserabgabe für die Einleitung des Niederschlagswassers ist § 7 AbwAG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsAbwAG. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AbwAG beträgt die Zahl der Schadeinheiten von Niederschlagswasser, das über eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, zwölf vom Hundert der Zahl der angeschlossenen Einwohner. Der Abgabesatz beträgt gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 AbwAG für jede Schadeinheit 35,79 € im Jahr. Gemäß § 7 Abs. 2 AbwAG können die Länder bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder zum Teil abgabefrei bleibt. Von dieser Ermächtigung hat der Freistaat Sachsen mit § 6 SächsAbwAG Gebrauch gemacht. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsAbwAG bleibt die Einleitung von Niederschlagswasser im Trennsystem unter den dort näher beschriebenen Voraussetzungen auf Antrag abgabefrei. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG ist der Antrag bis zum 31. März des auf die Einleitung folgenden Veranlagungszeitraums zu stellen.

16 1. Die Voraussetzungen für die Abgabefreiheit sind trotz Vorliegens der vom Beklagten festgestellten materiellen Voraussetzungen nicht erfüllt, weil die Klägerin

den erforderlichen Antrag nicht innerhalb der Frist des § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG gestellt hat.

- 17 Den für die Abgabefreiheit erforderlichen Antrag hätte die Klägerin gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG bis spätestens 31. März 2009 stellen müssen. Der am 31. März 2009 unterschriebene Antrag ist jedoch erst am 1. April 2009 beim Beklagten eingegangen, weil der Antrag am 31. März 2009 zur Post gegeben wurde. Bei der Antragsfrist handelt es sich gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG um eine abgabenrechtliche Ausschlussfrist, bei deren Versäumung nur eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 110 AO in Betracht kommt. Wiedereinsetzungsgründe gemäß § 110 AO liegen ersichtlich nicht vor und werden von der Klägerin auch nicht mehr geltend gemacht. Auch sonstige Gründe, die zur Unbeachtlichkeit der Fristüberschreitung führen könnten, liegen nicht vor.
- 18 Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG ist für das hier vorliegende Festsetzungsverfahren die Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Die Abgabenordnung unterscheidet nur zwischen Fristen zur Einreichung von Steuererklärungen bzw. Fristen, die von einer Behörde gesetzt sind (§ 109 AO), und gesetzlichen Fristen. Die Erklärungsfristen und die behördlichen Fristen können gemäß § 109 AO verlängert werden, sofern ihre Verlängerung nicht ausdrücklich durch Gesetz ausgeschlossen ist. Die gesetzlichen Fristen sind mit Ausnahme der Erklärungspflichten hingegen nicht beteiligendisponibel, also nicht verlängerbar und damit Ausschlussfristen, nach deren Ablauf Rechtshandlungen unzulässig/unwirksam sind. Bei Versäumung einer gesetzlichen Frist ist nur gemäß § 110 AO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich, sofern nicht ausdrücklich durch Gesetz eine Verlängerung zugelassen ist. Nicht verlängerbar sind insbesondere Fristen zur Erfüllung von Anzeigepflichten und Antragspflichten (vgl. zum Vorstehenden Rätke, in: Klein, AO, 11. Aufl., § 108 Rn. 3 und 4, und Brandis, in: Tipke/Kruse, AO/FGO, § 108 AO Rn. 3 bis 6 und § 109 AO Rn. 3).
- 19 Hiernach handelt es sich bei der Frist des § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG um eine nicht verlängerbare und nicht beteiligendisponible gesetzliche Ausschlussfrist. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 6 Abs. 1 SächsAbwAG bleibt die Einleitung von Niederschlagswasser im Trennsystem nur auf Antrag abgabefrei; der Antrag ist bis

zum 31. März des Folgejahres zu stellen. Dieser Antrag ist von der in § 10 SächsAbwAG normierten Verpflichtung des Abgabepflichtigen, der zuständigen Behörde bis zum 31. März des auf die Abwassereinleitung folgenden Jahres eine Abgabeerklärung vorzulegen, die als Erklärungsfrist im Sinne des § 109 AO zu qualifizieren ist, zu unterscheiden. Der Antrag nach § 6 Abs. 1 SächsAbwAG ist auch kein Unterfall des § 10 SächsAbwAG oder unselbständiger annex hierzu und auch keine reine Ordnungsfrist. Denn die §§ 6 und 10 SächsAbwAG enthalten jeweils eigenständige Regelungen. § 10 SächsAbwAG betrifft ausschließlich die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten und enthält keine Verweisung und auch sonst keinen Bezug zu § 6 SächsAbwAG.

20 Im Hinblick auf das eindeutige Fristensystem der Abgabenordnung ist die ausdrückliche Bezeichnung der Antragsfrist als Ausschlussfrist nicht erforderlich. Etwas anderes ergibt sich bei systematischer Betrachtung nicht daraus, dass die in § 9 Abs. 1 SächsAbwAG normierte Verrechnungsfrist in § 18 Abs. 3 Satz 1 SächsAbwAG und der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 3/9110 S. 103) ausdrücklich als Ausschlussfrist bezeichnet wird. Dies ist allein dem Umstand geschuldet, dass solche Verrechnungsfristen anders als die Antragsfrist dem Fristensystem der Abgabenordnung nicht eindeutig zuzuordnen sind.

21 Auch aus § 12 Abs. 2 Satz 2 SächsAbwAG ergibt sich nicht, dass die Versäumung der Antragsfrist nicht den Verlust des materiellen Rechts zur Folge hat. § 12 Abs. 2 SächsAbwAG betrifft die Festsetzungsfrist. Diese Frist verlängert sich aus nachvollziehbaren Gründen im Falle der verspäteten oder unvollständigen Erklärung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG. Auf einen verspäteten Antrag auf Abgabefreiheit ist die Regelung schon vom Wortlaut her nicht anwendbar. Es bedarf insoweit auch keiner Regelung, weil sich die Rechtsfolge aus § 110 AO ergibt. Auch aus der Ordnungswidrigkeitenvorschrift des § 17 Abs. 1 Nr. 3 SächsAbwAG ergibt sich nichts anderes. Dass ordnungswidrig handelt, wer die in der Abgabeerklärung nach § 10 Abs. 1 SächsAbwAG geforderten Angaben nicht, nicht vollständig, nicht eindeutig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht, ist folgerichtig, weil die Behörde auf die dort zu erklärenden Tatsachen angewiesen ist, um die Abwasserabgabe zutreffend festzusetzen. Diese im öffentlichen Interesse liegende Pflicht muss erzwungen werden können. Dies gilt jedoch nicht für den Antrag auf Abgabefreiheit,

den der Abgabepflichtige ausschließlich im eigenen Interesse stellt und der somit eine Obliegenheit des Abgabepflichtigen darstellt.

- 22 Aus der Gesetzesbegründung, wonach die Frist des § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung dient (LT-Drs. 3/9110 S. 93 f.), ergibt sich nichts anderes. Dieser Zweck wird durch die Auslegung der Frist als abgabenrechtliche Ausschlussfrist erreicht. Im Übrigen wird auch in der Gesetzesbegründung von der rechtlichen Trennung von Antrag und Abgabeerklärung ausgegangen, da es dort heißt, die Fristen für die Antragstellung seien so gewählt, dass die Anträge bei der Festsetzung der Abwasserabgabe berücksichtigt werden können. Dass der Gesetzgeber den Regelungszweck auch durch eine weniger einschneidende Regelung etwa in Anlehnung an § 13a Abs. 2 Satz 3 EStG ("Der Antrag ist bis zur Abgabe der Steuererklärung, jedoch spätestens zwölf Monate nach Ablauf des ersten Wirtschaftsjahres, auf das er sich bezieht, schriftlich zu stellen.") hätte umsetzen können, ist rechtlich unerheblich.
- 23 Das Verständnis der Frist des § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG als gesetzliche Ausschlussfrist verhindert auch nicht die Anreizwirkung für eine materielle Verbesserung des Gewässerschutzes. Die Einleitung von Niederschlagswasser im Trennsystem, die dem Gewässerschutz dient, wird durch § 6 Abs. 1 SächsAbwAG abwasserabgabenrechtlich belohnt. Das Erfordernis der rechtzeitigen Antragstellung stellt keine nennenswerte Hürde dar, die auf die Entscheidung der Gemeinde, im Sinne der Verbesserung des Gewässerschutzes ein Trennsystem zu schaffen, Einfluss hätte. Ein Antrag innerhalb der Frist des § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG kann ohne Schwierigkeiten gestellt werden.
- 24 Auch aus dem Umstand, dass der Beklagte hinsichtlich der Veranlagungsjahre 2005 und 2006 bezüglich der Antragsfrist gesetzwidrig großzügig verfahren ist, kann die Klägerin nichts herleiten. Diese Verwaltungspraxis war dem Umstand geschuldet, dass gemäß § 10 Abs. 2 SächsAbwAG für Anträge, Erklärungen und Anzeigen nach dem Abwasserabgabengesetz und nach diesem Gesetz amtliche Vordrucke zu verwenden sind, die von der obersten Wasserbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt gegeben werden, Vordrucke für den Antrag nach § 6 Abs. 1 SächsAbwAG jedoch erst mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für

Umwelt und Landwirtschaft zur Erhebung der Abwasserabgabe und Bekanntgabe der amtlichen Vordrucke (VwV Abwasserabgabe) vom 6. Dezember 2006 am 1. Januar 2017 zur Verfügung standen. Vertrauensschutz besteht insoweit schon deshalb nicht, weil die Klägerin, wie alle potentiell Abgabepflichtigen, durch den Beklagten rechtzeitig auf die Rechtslage und den Wegfall der Besonderheiten für die Jahre 2005 und 2006 hingewiesen wurde. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass der maßgebliche Vordruck AE 3 sowohl die Abgabeerklärung nach § 10 SächsAbwAG als auch den Antrag auf Abgabebefreiung nach § 6 Abs. 1 SächsAbwAG enthält. Formelle Voraussetzung für die Befreiung ist allein, dass dieser Teil des Vordrucks ausgefüllt wird und rechtzeitig bei der Behörde eingeht. Im Übrigen kann der Antragsvordruck als Teil des Normvollzugs allenfalls bei bestehenden Unklarheiten des Normwortlauts als Auslegungshilfe herangezogen werden. Solche Unklarheiten bestehen jedoch, wie vorstehend dargelegt, nicht.

- 25 Schließlich ergibt sich nichts anderes aus dem Umstand, dass sich die Behörde inhaltlich mit dem Antrag auseinandergesetzt hat. Zum einen ist die Antragsfrist, wie oben ausgeführt, nicht beteiligendisponibel. Zum anderen ist das Verhalten der Behörde auch nicht widersprüchlich. Aus der Behördenakte ergibt sich, dass zunächst eine fachtechnische Stellungnahme erstellt wurde, die keine Prüfung aus rechtlicher Sicht enthält. Es wird im Feststellungsbescheid dann eindeutig dargelegt, dass die Abgabefreiheit das Vorliegen der materiellen und der formellen Voraussetzungen erfordert und es am Vorliegen der formellen Voraussetzungen fehlt. Die Konstellation ist auch nicht mit dem anerkannten Recht einer Behörde vergleichbar, einen Widerspruch trotz Verfristung sachlich zu verbescheiden. Denn die Behörde ist gesetzesgebunden und darf deshalb keine Befreiung erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.
- 26 2. Die Festsetzung der Abwasserabgabe in Höhe von 7.223,85 € ist auch im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Höhe, rechtmäßig.
- 27 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

28 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder

Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Munzinger

Döpelheuer

Tischer

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf

7.223,85 €

festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Munzinger

Döpelheuer

Tischer